

- Teilen
- Drucken
- Als PDF speichern

[Zurück zur Übersicht](#)
[Aktuelle Meldung](#)

Information für Hersteller: Einstellung der Lärm-Datenbank „KarLA“

02.03.2023



Symbolbild Ruhestörung

dth48 - stock.adobe.com

Entsprechend § 4 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in Verbindung mit Art. 16 der Richtlinie 2000/14/EG (Outdoor-Richtlinie) muss der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter sowohl der Europäischen Kommission als auch der zuständigen Landesbehörde eine Kopie der EG-Konformitätserklärung für jeden Geräte- bzw. Maschinentyp übermitteln. Für alle zur Verwendung im freien vorgesehenen 63 Maschinengruppen, die in den Geltungsbereich der Outdoor-Richtlinie fallen, muss in der Konformitätserklärung unter Anderem der (garantierte) Schallleistungspegel angegeben werden.



ABBILDUNG : Angabe des Schallleistungspegel / Quelle: RPT

Zur Erfüllung der nationalen Übermittlungspflicht genügte in der Vergangenheit die Einstellung der Maschinendaten durch den Hersteller in der Lärm-Datenbank „KarLA“ („Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz“). Zum

Ende des Jahres 2022 wurde der Betrieb der KarLA-Datenbank, der bisher durch das Land Brandenburg erfolgte, eingestellt.

Für Hersteller hat dies zur Folge, dass die in der 32. BImSchV geforderte Übermittlung der Konformitätserklärung nun wieder unmittelbar an die zuständige Behörde des Sitzlandes (Bundesland) des Herstellers zu erfolgen hat. In Baden-Württemberg ist die Abteilung Marktüberwachung des Regierungspräsidiums Tübingen die hierfür zuständige Behörde.

Weitere Informationen und Regelungen zur Thematik sind unter folgender Website der Europäischen Kommission verfügbar:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/mechanical-engineering/noise-emission-outdoor-equipment_en

Stichwort Konformitätserklärung: Durch die Konformitätserklärung erklärt und bestätigt der Hersteller, dass sein Produkt den geltenden rechtlichen Anforderungen entspricht. Die Erklärung ist von dem Hersteller des Produktes schriftlich zu erstellen und sollte sämtliche für das Produkt relevanten Richtlinien und Normen berücksichtigen, welchen das Produkt unterliegt. Dabei müssen die Hersteller in eigener Verantwortung prüfen, welche EU-Richtlinien für ihr Produkt anzuwenden sind.

Kategorie:

Abteilung 11

Pressestelle

Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Sekretariat: Gudrun Gauß
07071 757-3009
07071 757-3190
pressestelle@rpt.bwl.de



**Katrin
Rochner**

Leiterin
der
Koordini-
erungs-
und
Pressest-
elle



**Jeanine
Großkloß**

Stellv.
Leiterin
der
Koordini

erungs-
und
Pressest
elle



**Naomi
Krimmel**
Ansprech
partnerin
Soziale
Medien



**Matthias
Aßfalg**
Pressesp
recher
für die
Abteilun
gen 2, 4,
StEWK,
SGZ



**Dr.
Stefan
Meißner**
Pressesp
recher
für die
Abteilun
g 7



**Sabrina
Lorenz**
Pressesp
recherin
für die
Abteilun
gen 1, 3,
5, 10, 11